

ZUGANGSREGELUNGEN ZU ARCHIVGUT IN DEN ARCHIVGESETZEN DES BUNDES UND DER LÄNDER

Stefan Ittner

Universitätsbibliothek Braunschweig

stefan_ittner@yahoo.com

1. Einleitung

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder verpflichten öffentliche Stellen grundsätzlich dazu, Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem zuständigen öffentlichen Archiv anzubieten.¹ Das jeweilige Archiv entscheidet dann anhand des Kriteriums des „bleibenden Werts“, welche Unterlagen vernichtet und welche dem Archiv zu übergeben sind. Durch den Übergang der Unterlagen in das Archiv werden diese zu Archivgut umgewidmet und das Verfügungsrecht an ihnen geht von der öffentlichen Stelle auf das Archiv über.² Das Archivieren der Unterlagen stellt dabei keinen Selbstzweck dar. Ein wesentliches Ziel der staatlichen Archivtätigkeit ist es letztlich, die Unterlagen auch zur Benutzung bereitzustellen.³ Der Zugang zu Archivgut erfolgt dabei im Spannungsfeld zwischen Informationsrechten und Forschungsfreiheit auf der einen Seite und einschränkenden Rechtsnormen des Personen- und Datenschutzes auf der anderen Seite.⁴

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über die Zugangsregeln zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder zu geben. Dazu wird vorab ein kurzer historischer Abriss über die Entwicklung der Archivgesetzgebung in Deutschland gegeben. Anschließend sollen die aktuellen Zugangsbestimmungen im Bund und in den Ländern dargestellt und kritisch gewürdigt werden. Dabei soll zunächst auf einige allgemeine Gesichtspunkte des Zugangs (z.B. „Jedermann-Recht“) und mögliche Versagensgründe einer Archivbenutzung eingegangen werden. Im An-

schluss daran folgt ein Überblick über die Schutzfristen und Möglichkeiten ihrer Verkürzung für die verschiedenen Klassen von Archivgut (allgemein, personenbezogen sowie Geheimhaltungsvorschriften unterliegend), bei dem auch auf die Auswirkungen der Informationsfreiheitsgesetze auf die Archivnutzung eingegangen werden soll.

2. Historische Entwicklung der Archivgesetzgebung in Deutschland

Die Archivgesetzgebung in Deutschland hat mit dem am 1. August 1987 in Kraft getretenen Landesarchivgesetz Baden-Württemberg ihren Anfang genommen. Ihm ging eine langjährige Diskussion über die grundsätzliche Notwendigkeit von Archivgesetzen voraus.⁵ Als erstem deutschem Gesetz dieser Art kam dem Baden-Württembergischen Landesarchivgesetz somit eine gewisse Pilotfunktion sowohl für die Archivgesetze der anderen Länder als auch für das Bundesarchivgesetz zu.⁶ Letzteres folgte auch bereits kurz im Anschluss am 6. Januar 1988 und regelte erstmals gesetzlich den Zugang zu Archivgut des Bundesarchivs.⁷ Die Archivgesetze der 15 weiteren Bundesländer entstanden dann im Zeitraum von 1989 bis 1997. Den Abschluss bildete am 7. Juli 1997 das Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern.⁸

Schon kurz nach Inkrafttreten des Bundesarchivgesetzes zeichnete sich allerdings ab, dass sich die weiteren Bundesländer bei der Erarbeitung ihrer Archivgesetze nur teilweise an den Vorschriften des Bundes und Baden-Württembergs orientieren würden. Auch wenn die so entstandene Heterogenität der Regelungen aus staats- und verfassungsrechtlicher Sicht aufgrund des bundesstaatlichen Prinzips (Art. 20 GG) gedeckt ist, wurde die so entstehende große Uneinheitlichkeit der Archivgesetzgebung in Deutschland aus archivarischer Sicht häufig bedauert.⁹

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder befinden sich momentan in einer Phase der Novellierung. Die Diskussion um die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Gesetze begann in einigen Bundesländern bereits im Jahr 2004 und hat zuletzt 2010 zu Anpassungen in den Archivgesetzen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geführt.¹⁰ Auch auf Bundesebene wird an einer Neufassung des Archivgesetzes gearbeitet. Die Bemühungen hierzu wurden bereits 2007 begonnen und dauern im Moment noch an.¹¹

Diese zweite Welle der Aktivitäten zur Archivgesetzgebung ist vor dem Hintergrund der Erleichterung des Aktenzugangs durch Informationsfreiheitsgesetze zu sehen.¹² Bettina Martin-Weber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durchaus ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Informationsfreiheits- und Archivgesetzen besteht, da beide einen unterschiedlichen Ansatz verfolgen: Während erstere den Zugang zu *Informationen* regeln, eröffnen letztere den Zugang zu *Archivgut*, also den Unterlagen selbst. Dadurch sei den Möglichkeiten der Harmonisierung beider Gesetze Grenzen gesetzt.¹³

3. Zugangsregelungen zu Archivgut

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder bedienen sich alle einer ähnlichen Systematik bei der generellen Regelung des Zugangs zu Archivgut. Zunächst wird in der Regel definiert wer grundsätzlich Zugang zum Archivgut erlangen kann und an welche Voraussetzungen die Gewährung geknüpft ist. Anschließend werden diverse Sperr- und Schutzfristen für verschiedene Klassen von Archivgut genannt. Dies wird durch Regelungen zur Verlängerung oder Verkürzung dieser Fristen ergänzt. Abschließend werden in den Gesetzen noch verschiedene Gründe genannt, die zur Ablehnung eines Antrags auf Archivbenutzung führen können.

In den folgenden Kapiteln soll nun ein Überblick über die Ausgestaltung der Zugangsregeln zu Archivgut in den Archivgesetzen von Bund und Ländern gegeben und in Zusammenhang damit stehende Streitfragen diskutiert werden.

3.1 Das Recht auf Archivzugang

Das Bundesarchivgesetz bietet mit § 5 Abs. 1 einen grundsätzlich voraussetzungslosen Zugang zu Archivgut. Dieses sogenannte „Jedermann-Recht“ findet man in dieser Form nur in den Archivgesetzen Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins wieder.¹⁴ Die Mehrzahl der Länder macht die Benutzung von Archivgut davon abhängig, ob der Antragsteller ein „berechtigtes Interesse“ glaubhaft machen kann.¹⁵ Die näheren Ausführungen dazu, was als „berechtigtes Interesse“ gelten soll, unterscheiden sich nur geringfügig in den einzelnen Landesarchivgesetzen. Im Regelfall wird ein solches unterstellt, wenn die Archivnutzung beispielsweise zu „amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unter-

richtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen“¹⁶ erfolgen soll. Die übrigen Landesarchivgesetze verwenden die Formulierung „berechtigtes Interesse“ nicht, jedoch unterscheiden sich die Zugangsvoraussetzungen inhaltlich kaum von denen der ersten Gruppe. So erlauben diese Gesetze – mit jeweils leicht abweichenden Formulierungen – eine Nutzung des Archivguts zu bestimmten „Zwecken“ (z.B. wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen oder amtlichen) sowie zur Wahrnehmung „berechtigter persönlicher Interessen“.¹⁷

Im Hinblick auf die Informationsfreiheitsgesetze wird die Forderung einer Glaubhaftmachung eines „berechtigten Interesses“ als mögliche Einschränkung der Archivbenutzung zunehmend kritisch beurteilt. Gefordert wird stattdessen ein grundsätzlich voraussetzungsloser Zugang zu Archivgut wie er bereits in den Archivgesetzen des Bundes, Nordrhein-Westfalens und Schleswig-Holsteins (s.o.) formuliert ist.¹⁸ Allerdings wird der Begriff des „berechtigten Interesses“ in der Archivpraxis sehr weit ausgelegt, so dass von einer tatsächlichen Einschränkung oder Behinderung des Zugangs durch diese Klausel eher nicht auszugehen ist.¹⁹

Zu ergänzen ist noch, dass alle Archivgesetze auch Vorschriften zur Archivnutzung durch die abliefernde Stelle enthalten. In der Regel wird der Stelle die Nutzung ihrer früheren Unterlagen ohne Schutzfristen ermöglicht, jedoch nicht, wenn diese aufgrund von Rechtsvorschriften hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.²⁰

3.2 Versagensgründe

In den Archivgesetzen des Bundes und der Länder finden sich auch Bestimmungen zu Versagensgründen für die Archivbenutzung. Insgesamt sind die Unterschiede in den Regelungen dabei gering und beschränken sich im Wesentlichen auf leichte Abweichungen in der Formulierung.²¹ Ein Antrag auf Benutzung ist beispielsweise abzulehnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet werden, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, wenn Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird, oder wenn durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.²²

Weitere Versagensgründe finden sich auch in einigen Archivbenutzungsordnungen der Länder. So sieht § 5 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns vor, dass die Genehmigung zur Benutzung ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden kann, wenn der Zweck der Benutzung auch auf andere Weise erreicht werden kann (insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen) und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist.²³

Nadler weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Vorliegen eines Versagensgrundes nicht zwangsläufig zu einem vollständigen Ausschluss des Zugangs zu Archivgut führen muss. Dies sei nur gerechtfertigt, wenn nicht durch andere Maßnahmen eine Gefährdung der geschützten öffentlichen und privaten Belange ausgeschlossen werden könne. In Betracht kommen beispielsweise die Vorlage von anonymisierten Reproduktionen, die Verpflichtung zur Anonymisierung von Personen in Veröffentlichungen sowie die Erteilung von Auskünften aus Archivgut statt der Gewährung von Einsicht.²⁴

3.3 Schutzfristen

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder enthalten Schutzfristen für den Zugang zu verschiedenen Klassen von Archivgut. In der Regel wird unterschieden zwischen einer allgemeinen Sperrfrist, einer Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sowie Sperrfristen für Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen.²⁵ Durch dieses differenzierte Fristensystem sollen die Interessen des Informationszugangs mit den Interessen des Personen- und Datenschutzes zum Ausgleich gebracht werden.²⁶ Keine Schutzfristen gelten für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.²⁷

Die archivgesetzlichen Schutzfristen sind in den letzten Jahren nicht nur wegen der Uneinheitlichkeit der Regelungen in Bund und Ländern zunehmend in die Kritik geraten. Auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Forschungsfreiheit werden die Fristen von vielen als zu lang angesehen.²⁸ Die Informationsfreiheitsgesetzgebung der letzten Jahre – insbesondere das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 5. September 2005²⁹ – brachte in diesem Bereich einige Änderungen mit sich. So wurde durch § 13 Abs. 2 IFG dem § 5 Abs. 4

BArchG ein Satz angefügt, demzufolge die Schutzfristen der § 5 Abs. 1-3 nicht für Archivgut gelten, soweit es vor der Übergabe an das Bundesarchiv oder die Archive der gesetzgebenden Körperschaften bereits einem Zugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden hat. Ähnliche Vorschriften finden sich auch in den Landesarchivgesetzen Brandenburgs, Bremens, Mecklenburg-Vorpommerns, Schleswig-Holsteins und – seit der Novellierung der Gesetze 2010 – in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.³⁰ Der Grund für diese Änderungen liegt auf der Hand: Unterlagen sollen nach Abgabe an ein Archiv nicht plötzlich strengeren Zugangsvorschriften unterliegen. Deshalb werden sie mit Unterlagen gleichgesetzt, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.³¹ In Thüringen, Sachsen-Anhalt und dem Saarland finden sich in den Archivgesetzen jedoch keine vergleichbaren Regelungen, obwohl diese Länder bereits seit mehreren Jahren über entsprechende Informationsfreiheitsgesetze verfügen.³²

Allgemeine Schutzfrist

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder enthalten ausnahmslos Bestimmungen zu einer allgemeinen Schutzfrist (Regelschutzfrist), die den Zugang zu Archivgut grundsätzlich vom Ablauf einer bestimmten Frist nach Entstehung der Unterlagen abhängig macht.³³

Auf Bundesebene und in der Mehrzahl der Länder existiert eine einheitliche Schutzfrist von 30 Jahren.³⁴ Ausnahmen bilden die Landesarchivgesetze von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, in denen nur eine zehnjährige Regelschutzfrist vorgesehen ist.³⁵ Darüber hinaus besteht im Bundesarchivgesetz und den Archivgesetzen der neuen Bundesländer keine allgemeine Schutzfrist für Archivgut, das bei Stellen, Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR entstanden ist.³⁶

Die archivgesetzlichen Regelschutzfristen wurden in der Vergangenheit häufig kontrovers diskutiert. Während einige Autoren³⁷ sie für unverzichtbar für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Archive halten, sehen andere³⁸ darin eine ungebührliche Behinderung von Forschungsvorhaben. Schoch, Kloepfer und Garstka betrachten die Regelschutzfristen für Sachakten darüber hinaus angesichts des in § 1 Abs. 1 IFG verankerten allgemeinen Informationszugangsanspruchs als nicht mehr

haltbar.³⁹ Zumindest der Kritik der Behinderung von Forschungsvorhaben kann allerdings entgegnet werden, dass in der Praxis von der Möglichkeit der Verkürzung von Schutzfristen (siehe Kapitel 3.4) seitens der Archive wohl reger Gebrauch gemacht wird und man deshalb von einer *generellen* Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit in Archiven durch die Regelschutzfrist vermutlich nicht sprechen kann.⁴⁰ Dennoch ist die rechtssystematische Kritik von Schoch, Kloepfer und Garstka nicht von der Hand zu weisen und sollte in der zukünftigen Archivgesetzgebung beachtet werden.

Personenbezogenes Archivgut

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder enthalten zum Teil unterschiedliche Begriffsbestimmungen was unter „personenbezogenen“ Unterlagen zu verstehen sein soll – ein Umstand, der schon häufig Anlass für Kritik geboten hat.⁴¹ Schoch, Kloepfer und Garstka wählen in ihrem „Professorenentwurf“ eines Archivgesetzes des Bundes folgende Formulierung, die sich in vergleichbarer Form auch bereits in den Archivgesetzen einiger Bundesländer bzw. in den zugehörigen Gesetzesbegründungen wieder findet⁴²:

Personen „bezogen“ ist Archivgut zunächst dann, wenn es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche [...] Person bezieht. Diese Zweckbestimmung muss sich auf eine bestimmte Akte [...] insgesamt erstrecken und nicht nur auf einzelne Teile [...]. Derartiges Archivgut ist dadurch gekennzeichnet, dass in ihm in der Regel eine Vielzahl von persönlichen Einzelangaben enthalten ist, so dass eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht [...]. Dem zweckbestimmten Personenbezug gleichzustellen sind Unterlagen, die sich ihrem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen beziehen.⁴³

Im Vergleich zur Regelung der allgemeinen Schutzfrist herrscht bei der Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen eine größere Heterogenität in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Die Gesetze enthalten dazu differenzierte Vorschriften je nachdem ob für die betroffene Person das Todesdatum, nur das Geburtsdatum oder keines von beiden ermittelbar ist.⁴⁴

Wenn das Todesdatum aus den Unterlagen ersichtlich oder mit vertretbarem⁴⁵ Aufwand ermittelbar ist, so statuieren die meisten Landesarchivgesetze eine

Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person. Ausnahmen bilden der Bund sowie das Land Sachsen-Anhalt, die beide eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod der Person vorsehen. Bis vor kurzem galt die 30-jährige Schutzfrist auch noch für die Bundesländer Saarland und Rheinland-Pfalz. Durch die Novellierungen der Archivgesetze in beiden Ländern in den Jahren 2009 und 2010 ist die Frist inzwischen jedoch auf 10 Jahre verkürzt worden.

Wenn das Todesdatum nicht oder nur mit „unvertretbarem Aufwand“⁴⁶ festzustellen ist, endet die Schutzfrist in den meisten Bundesländern 90 Jahre nach Geburt der betroffenen Person. Ausnahmen bilden wiederum der Bund und das Land Sachsen-Anhalt (110 Jahre) sowie die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen (jeweils 100 Jahre).⁴⁷

Sieben der Landesarchivgesetze und auch das Bundesarchivgesetz enthalten keine Regelungen für den Fall, dass auch das Geburtsjahr nicht hinreichend sicher ermittelt werden kann. Eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen findet sich in den Archivgesetzen der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein sowie – seit den Novellierungen der dortigen Gesetze 2009/10 – auch in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Eine Ausnahme bildet hier das Land Berlin, das eine Schutzfrist von 70 Jahren vorsieht. In der Archivpraxis wird diese Regelung als „Arbeitserleichterung“⁴⁸ überwiegend begrüßt. Insofern ist es erfreulich, dass sich die oben genannten Bundesländer bei der Neufassung ihrer Archivgesetze dazu entschlossen haben, diese Regelungslücke zu schließen.⁴⁹

Im Hinblick auf einen adäquaten postmortalen Persönlichkeitsschutz ist zu beachten, dass das Schutzinteresse von sensiblen persönlichen Daten mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Entstehungszeitpunkt der betreffenden Unterlagen abnimmt.⁵⁰ Unter diesem Gesichtspunkt wurde die 30-Jahresfrist einiger Archivgesetze in der Vergangenheit häufig als unangemessen lang kritisiert.⁵¹ Aus Sicht der Forschung ist deshalb der Trend zu einer Verkürzung auf nur noch zehn Jahre sehr zu begrüßen.

Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt

Für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, gelten in der Regel längere Schutzfristen als für andere Unterlagen.⁵² Das Bundesarchivgesetz nennt in diesem Zusammenhang Unterlagen, die § 30 der Abgabenordnung, § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, oder die den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.⁵³ Es handelt sich hierbei also neben Verschlussachen insbesondere um Unterlagen, die dem Steuergeheimnis, dem Bankgeheimnis, dem Sozialgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Eine Ausnahme stellen Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949 dar. Hier ist nach dem Bundesarchivgesetz die Schutzfrist aufgehoben sofern die Unterlagen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange benötigt werden.⁵⁴

Ähnlich wie im Fall des personenbezogenen Archivguts herrscht bei der Ausgestaltung der Frist für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, nach wie vor eine gewisse Uneinheitlichkeit in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Die Schutzfrist des Bundesarchivgesetzes wurde im Jahr 2002 von 80 auf 60 Jahre verkürzt.⁵⁵ Diesem Vorbild folgten 2009/10 bei der Novellierung ihrer Archivgesetze die beiden Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. Die 60-Jahresfrist gilt auch in der Mehrzahl der Archivgesetze der übrigen Bundesländer. Eine längere Frist von 80 Jahren ist nur noch im Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen. Kürzere Schutzfristen gelten in Niedersachsen (50 Jahre) sowie in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (jeweils 30 Jahre). Das Bremer Archivgesetz sieht keine spezielle Schutzfrist für Archivgut vor, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.

3.4 Verkürzung von Schutzfristen

Neben den Schutzfristen für verschiedene Klassen von Archivgut enthalten die Archivgesetze des Bundes und der Länder auch Bestimmungen über die Möglichkeit der Verkürzung dieser Fristen.⁵⁶ Insgesamt bietet sich dabei ein sehr heterogenes Bild. Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben werden.

Keine Verkürzungsmöglichkeit besteht grundsätzlich für Archivgut, das den *Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung* unterliegt. Ein Zugang zu solchen Unterlagen ist somit frühestens 60 Jahre nach ihrer Entstehung möglich. Diese Schutzfrist kann zudem auf Bundesebene um bis zu 30 Jahre verlängert werden, „soweit dies im öffentlichen Interesse liegt“.⁵⁷ Für Archivgut, das anderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, sehen hingegen die meisten Landesarchivgesetze die Möglichkeit einer Schutzfristverkürzung vor.⁵⁸

Eine Möglichkeit zur Verkürzung der *allgemeinen* Schutzfrist ist in allen Archivgesetzen vorgesehen. In der Regel ermöglicht diese Fristverkürzung dann eine sofortige Benutzung der gewünschten Unterlagen. Die Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist ist beispielsweise nach dem Bundesarchivgesetz möglich, wenn keiner der Versagensgründe in § 5 Abs. 6 BArchG (z.B. schutzwürdige Belange Dritter) vorliegt. Vergleichbare Vorschriften gelten auch in den Landesarchivgesetzen. Einige Bundesländer wie beispielsweise Berlin, Sachsen und Thüringen machen die Verkürzung der Frist jedoch zusätzlich vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses abhängig.⁵⁹

Die Verkürzung von Schutzfristen für *personenbezogenes* Archivgut ist an strengere Bedingungen geknüpft, um einen Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verkürzung gewährt werden kann, unterscheiden sich hierbei in den einzelnen Archivgesetzen nicht unerheblich. In der Regel kommt bei personenbezogenem Archivgut eine Schutzfristverkürzung nur in Betracht wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder wenn die Nutzung des Archivguts für ein wissenschaftliches Forschungsprojekt oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist.⁶⁰ „Berechtigte Belange“ liegen beispielsweise dann vor, wenn „existenzielle berufliche oder persönliche Belange ohne die Benutzung der einschlägigen Archivalien verletzt würden oder unzumutbare Belastungen einträten“⁶¹, etwa wenn personenbezogene Angaben zu Beweis Zwecken benötigt werden.

Einige Archivgesetze (z.B. § 5 Abs 5 BArchG, § 9 Abs. 6 LArchG SH) fordern darüber hinaus ausdrücklich, dass bei einer Verkürzung der Schutzfrist die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden muss. Da

eine Zustimmungserklärung von betroffenen Personen zur Freigabe von Unterlagen häufig nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erhalten ist, spielen Maßnahmen der Anonymisierung von Unterlagen in der Praxis der Archivnutzung eine bedeutende Rolle.⁶² Ebenfalls verbreitet sind Zusatzerklärungen zum Benutzungsantrag, die den Benutzer im Falle eines Zugangs zu den nicht-anonymisierten Originalakten dazu verpflichten, bei Veröffentlichung seiner Forschungsarbeit die Daten so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse mehr auf die Identität von Personen möglich sind.⁶³

Archivgut, das sich auf *Personen der Zeitgeschichte* oder *Amtsträger in Ausübung ihres Amtes* bezieht, genießt in einigen Archivgesetzen einen Sonderstatus. Die Bestimmungen des Bundes sowie der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gestatten hier eine Verkürzung der allgemeinen und personenbezogenen Schutzfristen sofern schutzwürdige Belange der betroffenen Personen (d.h. in der Regel ihre Privatsphäre) angemessen berücksichtigt werden.⁶⁴ In den Archivgesetzen von sechs weiteren Bundesländern (Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig Holstein) finden sich vergleichbare Regelungen, allerdings gelten diese nur für Amtsträger und nicht für Personen der Zeitgeschichte.⁶⁵

Die Entscheidung über eine Fristverkürzung liegt im Regelfall im Ermessen des zuständigen Archivs.⁶⁶ Einige Archivgesetze machen die Verkürzung der Schutzfrist zusätzlich abhängig von der Einwilligung der abgebenden Behörde.⁶⁷ Zu beachten ist noch die Tatsache, dass es sich bei Schutzfristverkürzungen stets um Einzelfallentscheidungen handelt und jeder weitere Antrag eine neue Interessens- und Güterabwägung erforderlich macht.⁶⁸

4. Zusammenfassung und Ausblick

Ziel dieser Arbeit ist es gewesen, einen Überblick über die Ausgestaltung der Zugangsregeln zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder zu geben und in Zusammenhang damit stehende Streitfragen zu diskutieren. Der Zugang zu Archivgut erfolgt dabei grundsätzlich im Spannungsfeld zwischen Informationsrechten und Forschungsfreiheit auf der einen Seite und einschränkenden Rechtsnormen des Personen- und Datenschutzes auf der anderen Seite. Neben generellen Vo-

raussetzungen für die Gewährung eines Zugangs zu Archivgut und verschiedenen Versagensgründen enthalten die Archivgesetze deshalb Vorschriften zu Schutzfristen für die verschiedenen Klassen von Archivgut (allgemein, personenbezogen sowie Geheimhaltungsvorschriften unterliegend).

Durch dieses differenzierte System an Fristen soll der Anspruch auf Informationszugang mit verschiedenen Schutzinteressen zum Ausgleich gebracht werden. Dies äußert sich beispielsweise darin, dass personenbezogene Unterlagen längeren Schutzfristen und strengeren Bedingungen für deren Verkürzung unterliegen als Sachakten, um einen Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Zwei Dinge fallen bei näherer Betrachtung der Zugangsregeln und Schutzfristen besonders auf: Einerseits brachten die Novellierungen der Archivgesetze in den letzten Jahren meist eine Erleichterung des Zugangs mit sich. Andererseits herrscht in Deutschland nach wie vor große Heterogenität bei den Schutz- und Sperrfristen sowie den Möglichkeiten ihrer Verkürzung vor. Rehm und Bickhoff sowie Ksoll-Marcon kritisieren an dieser Normenvielfalt zu Recht, dass es Nutzern gegenüber kaum zu vermitteln ist, wenn von Bundesland zu Bundesland ungleiche Nutzungsbedingungen und Zugangsmöglichkeiten zu Archivgut existieren.⁶⁹

Insgesamt bleibt also zu hoffen, dass die zu erwartenden weiteren Novellierungen der Archivgesetze in den kommenden Jahren Angleichungen bei den Zugangsregeln und Schutzfristen mit sich bringen werden, die es den Benutzern zukünftig ermöglichen, einen einheitlichen und nachvollziehbaren Zugang zu Archivgut auch über Ländergrenzen hinweg zu erhalten.⁷⁰

Endnoten

¹ Vgl. beispielsweise § 2 Abs. 1 BArchG sowie Nadler (1995, S. 22 ff.).

² Diesem Übergang der Verfügungsgewalt liegt das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv zugrunde. Vgl. Schäfer (1997, S. 43) sowie Schäfer (1999, S. 10).

³ Vgl. Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 63).

⁴ Vgl. Schmitz (1989, S. 95 ff.), Franz (2007, S. 39), Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 53 u. 181), Kretzschmar (2010, S. 5).

⁵ Für einen Überblick über die Diskussion vgl. Polley (1991a, S. 15-16) sowie Oldenhage (1977, S. 187 ff.) und Oldenhage (1980, Sp. 165-168). Als ein wichtiger Auslöser für den Beginn politischer Bestrebungen zur gesetzlichen Absicherung des öffentlichen Archivwesens wird häufig das so genannte „Volkszählungs-Urteil“ (BVerfGE 65) des Bundesverfassungsgerichts angeführt. Vgl. Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 30 ff.) sowie Nau (2000, S. 25 ff.).

⁶ Vgl. Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 30) sowie Nadler (1995, S. 52 ff.).

⁷ BArchG vom 06.01.1988, BGBl. I S. 62. Zu den näheren Umständen der Entstehung des Gesetzes vgl. Manegold (2002, S. 130 ff.) sowie Nadler (1995, S. 9 ff.). Das Gesetz wurde seitdem mehrmals geändert: Erstmals bereits 1990 aufgrund des Einigungsvertrages sowie zuletzt in den Jahren 2002 und 2005. Zu den Details der Änderungen durch den Einigungsvertrag vgl. Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 29). Zu den Reformen 2002 und 2005 vgl. Oldenhage (2003a, S. 25) sowie Martin-Weber (2010a, S. 19-20).

⁸ Vgl. Nadler (1995, S. 52 ff.). Zu der Archivgesetzgebung in den neuen Bundesländern vgl. Groß (1991, S. 48 ff.) sowie Schreckenbach (1998, S. 289 ff.). Anzumerken ist noch, dass sich die Archivgesetze des Bundes und der Länder nur auf staatliche Archive beziehen. Archive in kirchlicher oder privater Trägerschaft sind von den Regelungen dieser Gesetze ausdrücklich ausgenommen; vgl. Oldenhage (2003b, S. 879).

⁹ Vgl. Polley (1991b, S. 21 ff.), Polley (2003a, S. 17 ff.), Oldenhage (2003b, S. 877) sowie Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 31 ff.).

¹⁰ LArchG NW, zuletzt geändert am 16. März 2010 (GVBl. S. 183); LArchG RP, zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 301).

¹¹ Vgl. Battenberg (2008, S. 7-8), Kretzschmar (2010, S. 4); zu den geplanten Änderungen durch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes vgl. Martin-Weber (2010b, S. 11-12 u. 16).

¹² Vgl. Battenberg (2008, S. 7-8).

¹³ Vgl. Martin-Weber (2010a, S. 18) und Martin-Weber (2010b, S. 12).

¹⁴ § 6 Abs. 1 LArchG NW; § 9 Abs. 1 LArchG SH. Allerdings wird dort – wie auch in allen anderen Archivgesetzen – vom Benutzer verlangt, dass er einen (in der Regel schriftlichen) Antrag stellt bevor ihm ein Zugang zu Archivgut gewährt werden kann. Vgl. dazu Manegold (2002, S. 255 u. 259-260) und Weber (2003, S. 87 ff.).

¹⁵ § 6 Abs. 1 LArchG BW; Art. 10 Abs. 2 BayArchG; § 9 Abs. 1 BbgArchG; § 7 Abs. 1 BremArchG; § 14 Abs. 1 HessArchG; § 9 Abs. 1 LArchG MV; § 9 Abs. 1 SächsArchG; § 10 Abs. 1 ArchG LSA; § 16 Abs. 1 ThürArchG. Das LArchG RP (§ 3 Abs. 1) verzichtet auf die Darlegung eines berechtigten Interesses soweit für Unterlagen vor Übergabe an das Archiv bereits ein Zugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gewährt worden ist. Zum Begriff des „berechtigten Interesses“ vgl. auch Manegold (2002, S. 258-259).

¹⁶ So beispielhaft die Formulierung des Art. 10 Abs. 2 BayArchG.

¹⁷ § 8 Abs. 1 ArchG Bln; § 5 Abs. 1 HbgArchG; § 5 Abs. 1 NdsArchG; § 11 Abs. 1 SaarlArchG; vgl. auch Polley (2003b, S. 15 ff.) sowie Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 178-179).

¹⁸ § 1 Abs. 1 IFG; vgl. Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 182-183) und Ksoll-Marcon (2010, S. 11).

¹⁹ Vgl. Günther (1991, S. 150), Schäfer (1999, S. 11) und Battenberg (2008, S. 18-19).

²⁰ Vgl. z.B. Art. 10 Abs. 5 BayArchG. Auf Bundesebene findet sich eine entsprechende Vorschrift allerdings nur in der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung. Vgl. Nadler (1995, S. 161-162), Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 215-216) und Ksoll-Marcon (2010, S. 10).

²¹ Das HessArchG (§ 16) und das LArchG RP (§ 3 Abs. 2) verzichten beispielsweise auf den Grund „nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand“ während das ArchG LSA (§ 10 Abs. 2) keine Geheimhaltungsvorschriften erwähnt.

²² Ksoll-Marcon (2010, S. 15). Vgl. beispielsweise § 5 Abs. 6 BArchG und Art. 10 Abs. 2 BayArchG. Zur Begründung der einzelnen Versagensgründe vgl. Becker & Oldenhage (2006, S. 75 ff.).

²³ § 5 Abs. 3 der Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung - ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl. S. 371). Vgl. auch Ksoll-Marcon (2008, S. 53-54).

²⁴ Vgl. Nadler (1995, S. 129-130) und Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 194).

²⁵ Vgl. beispielsweise § 5 Abs. 1-3 BArchG.

²⁶ Vgl. Schäfer (1999, S. 11).

²⁷ § 5 Abs. 4 BArchG. In den Archivgesetzen der Länder finden sich inhaltlich entsprechende Regeln: § 6 Abs. 3 LArchG BW; Art. 10 Abs. 3 BayArchG; § 8 Abs. 6 ArchG Bln; § 10 Abs. 7 BbgArchG; § 7 Abs. 3 BremArchG; § 5 Abs. 2 HbgArchG; § 15 Abs. 2 HessArchG; § 10 Abs. 3 LArchG MV; § 5 Abs. 6 NdsArchG; § 7 Abs. 3 LArchG NW; § 3 Abs. 3 LArchG RP; § 11 Abs. 4 SaarlArchG; § 10 Abs. 2 SächsArchG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 9 Abs. 4 LArchG SH; § 17 Abs. 2 ThürArchG.

²⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 3 GG; vgl. dazu z.B. Nadler (1995, S. 202), Manegold (2002, S. 271-272) und Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 33).

²⁹ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722). Vgl. beispielsweise auch das Landesgesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG -) des Landes Rheinland-Pfalz vom 26. November 2008 (GVBl. 2008, S. 296) sowie Spezialgesetze zum Informationszugang wie die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder: z.B. Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490), zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704); Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 933).

³⁰ § 10 Abs. 7 BbgArchG; § 7 Abs. 3 BremArchG; § 10 Abs. 3 LArchG MV; § 9 Abs. 4 LArchG SH; § 7 Abs. 3 LArchG NW; § 3 Abs. 3 LArchG RP.

³¹ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, S. 17 sowie Rumschöttel (2000, S. 199-200), Becker & Oldenhage (2006, S. 58 u. 67), Ksoll-Marcon (2010, S. 11-12) und Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 29-30, 44 u. 53). Letztere sehen die momentane Regelung allerdings nur als einen „Kompromiss“ an, der als „Übergangslösung“ hinnehmbar sei und fordern eine weitere Harmonisierung des Archiv- und Informationsfreiheitsrechts (S. 44).

³² Vgl. Martin-Weber (2010a, S. 26).

³³ Zur Diskussion des Begriffs der „Entstehung“ von Unterlagen vgl. Manegold (2002, S. 263 ff.) sowie Polley (2003b, S. 18).

³⁴ § 5 Abs. 1 BArchG; § 6 Abs. 2 LArchG BW; Art. 10 Abs. 3 BayArchG; § 8 Abs. 2 ArchG Bln; § 7 Abs. 2 BremArchG; § 5 Abs. 2 HbgArchG; § 15 Abs. 1 HessArchG; § 5 Abs. 2 NdsArchG; § 7 Abs. 2 LArchG NW; § 3 Abs. 3 LArchG RP; § 11 Abs. 1 SaarlArchG; § 10 Abs. 1 SächsArchG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 17 Abs. 1 ThürArchG. Zum Ursprung der 30jährigen Fristdauer vgl. Manegold (2002, S. 261).

³⁵ § 10 Abs. 1 BbgArchG; § 10 Abs. 1 LArchG MV; § 9 Abs. 3 LArchG SH.

³⁶ § 2a Abs. 4 BArchG; § 10 Abs. 6 BbgArchG; § 10 Abs. 3 LArchG MV; § 10 Abs. 2 SächsArchG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 17 Abs. 2 ThürArchG. Im Bundesarchiv erfolgt die Verwahrung solcher Unterlagen in einer unselbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts („Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“).

³⁷ Vgl. beispielsweise Oldenhage (1981, Sp. 474) und Borck (1997, S. 76-77).

³⁸ Vgl. beispielsweise König (1991, S. 288-289), Manegold (2002, S. 260 ff.) und Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S.182-183).

³⁹ Vgl. Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 182 ff.).

⁴⁰ Vgl. Becker & Oldenhage (2006, S. 61) und Klein (2003, S. 22 ff.).

⁴¹ Vgl. beispielsweise König (1991, S. 232 ff.), Manegold (2002, S. 276 ff.) und Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 201 ff.).

⁴² Vgl. beispielsweise § 6 Abs. 2 LArchG BW; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 5 Abs. 2 NdsArchG. Vgl. auch LT-Drs. BW 9/3345, S. 18 f. sowie Becker & Oldenhage (2006, S. 64).

⁴³ Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 205); vgl. auch Becker & Oldenhage (2006, S. 64). Zum Problem der Abgrenzung zu Sachakten in der Archivpraxis, vgl. Schäfer (2003, S. 63-64) sowie Ksoll-Marcon (2008, S. 58).

⁴⁴ Vgl. § 5 Abs. 2 BArchG; § 6 Abs. 2 LArchG BW; Art. 10 Abs. 3 BayArchG; § 8 Abs. 3 ArchG Bln; § 10 Abs. 3 BbgArchG; § 7 Abs. 2 BremArchG; § 5 Abs. 2 HbgArchG; § 15 Abs. 1 HessArchG; § 10 Abs. 1 LArchG MV; § 5 Abs. 2 NdsArchG; § 7 Abs. 1 LArchG NW; § 3 Abs. 3 LArchG RP; § 11 Abs. 3 SaarlArchG; § 10 Abs. 1 SächsArchG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 9 Abs. 3 LArchG SH; § 17 Abs. 1 ThürArchG.

⁴⁵ Zur Diskussion was als „vertretbarer Aufwand“ angesehen wird, vgl. Manegold (2002, S. 282-283).

⁴⁶ Vgl. beispielsweise § 5 Abs. 2 BArchG.

⁴⁷ In Rheinland-Pfalz erfolgte die Verkürzung von 110 auf 100 Jahren erst vor kurzem durch die Novellierung des Archivgesetzes am 28. September 2010.

⁴⁸ Ksoll-Marcon (2010, S. 13); vgl. auch Schaper, Scholz & Stahlberg (2004, S. 291).

⁴⁹ Vgl. Polley (2003a, S. 33-34) und Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 201).

⁵⁰ Vgl. Weber (2003, S. 90) und Becker & Oldenhage (2006, S. 63-64). Vgl. hierzu auch den so genannten „Mephisto-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 173).

⁵¹ Vgl. Wyduckel (1989, S. 332-333), Bizer (1993, S. 654-655), Manegold (2002, S. 129), Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 200-201) und Weber (2008, S. 126). Anderer Ansicht sind z.B. Becker &

Oldenhage (2006, S. 63-64), die die 30Jahresfrist als „in der alltäglichen Praxis handhabbare Regelung“ begrüßen, die zudem zur Vermeidung verwaltungsaufwändiger Einzelfallprüfungen beitrage.

⁵² Vgl. § 5 Abs. 3 BArchG; § 6 Abs. 2 LArchG BW; Art. 10 Abs. 3 BayArchG; § 8 Abs. 2 ArchG Bln; § 10 Abs. 5 BbgArchG; § 5 Abs. 2 HbgArchG; § 15 Abs. 1 HessArchG; § 10 Abs. 1 LArchG MV; § 5 Abs. 2 NdsArchG; § 7 Abs. 1 LArchG NW; § 3 Abs. 3 LArchG RP; § 11 Abs. 2 SaarlArchG; § 10 Abs. 1 SächsArchG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 9 Abs. 3 LArchG SH; § 17 Abs. 3 ThürArchG.

⁵³ § 2 Abs. 4 BArchG.

⁵⁴ § 5 Abs. 3 BArchG; vgl. auch Oldenhage (2003a, S. 25) sowie Becker & Oldenhage (2006, S. 66).

⁵⁵ Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 5. Juni 2002, BGBl. I, S. 1782.

⁵⁶ Vgl. § 5 Abs. 5 BArchG; § 6 Abs. 4 LArchG BW; Art. 10 Abs. 4 BayArchG; § 8 Abs. 4 ArchG Bln; § 10 Abs. 9 BbgArchG; § 7 Abs. 4 BremArchG; § 5 Abs. 4 HbgArchG; § 15 Abs. 4 HessArchG; § 10 Abs. 4 LArchG MV; § 5 Abs. 5 NdsArchG; § 7 Abs. 6 LArchG NW; § 3 Abs. 4 LArchG RP; § 11 Abs. 6 SaarlArchG; § 10 Abs. 4 SächsArchG; § 10 Abs. 4 ArchG LSA; § 9 Abs. 6 LArchG SH; § 17 Abs. 5 und Abs. 6 ThürArchG.

⁵⁷ § 5 Abs. 5 BArchG; die Mehrzahl der Landesarchivgesetze sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Fristverlängerung um 20 bzw. 30 Jahre vor. Vgl. Manegold (2002, S. 326-327), Ksoll-Marcon (2008, S. 63-64) und Ksoll-Marcon (2010, S. 13).

⁵⁸ So z.B. Art. 10 Abs. 4 BayArchG und § 15 Abs. 4 HessArchG.

⁵⁹ Zur Diskussion dieser Klauseln vgl. Manegold (2002, S. 272-273).

⁶⁰ Vgl. Schäfer (1999, S. 12-13) sowie Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 199). Falls die betroffene Person bereits verstorben ist, kann eine Einwilligung zur Fristverkürzung auch von den nächsten Angehörigen eingeholt werden. Vgl. Becker & Oldenhage (2006, S. 69-70).

⁶¹ Becker & Oldenhage (2006, S. 71); vgl. auch Nau (2000, S. 297).

⁶² Vgl. Becker & Oldenhage (2006, S. 70-71) und Ksoll-Marcon (2010, S. 14).

⁶³ Vgl. z.B. § 6 Abs. 4 LArchG BW sowie die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl., S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl., S. 371); vgl. auch Bannasch (1991, S. 206-207), Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 201-202) und Ksoll-Marcon (2010, S. 14).

⁶⁴ § 5 Abs. 5 BArchG; § 10 Abs. 8 BbgArchG; § 7 Abs. 3 LArchG NW; § 3 Abs. 4 LArchG RP. Zur Begründung dieser Vorschrift vgl. Hamburg Drs. 13/7111, S. 10, LT-Drs. SH 12/1615, S. 29 sowie Manegold (2002, S. 288-289), Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 210-211) und Ksoll-Marcon (2010, S. 13).

⁶⁵ § 8 Abs. 6 ArchG Bln; § 6 Abs. 2 HbgArchG; § 15 Abs. 2 HessArchG; § 10 Abs. 3 LArchG MV; § 10 Abs. 2 SächsArchG; § 9 Abs. 4 LArchG SH. Vgl. auch Manegold (2002, S. 287-288) sowie Schoch, Kloepfer & Garstka (2007, S. 199).

⁶⁶ In Bayern wurde dabei die Entscheidungskompetenz über Schutzfristverkürzungen grundsätzlich von den jeweiligen Archiven auf die Generaldirektion übertragen, um eine Gleichbehandlung der Fälle zu gewährleisten; vgl. Ksoll-Marcon (2010, S. 14).

⁶⁷ So beispielsweise der Fall auf Bundesebene sowie in Bayern und im Saarland. Vgl. § 5 Abs. 5 BArchG; Art. 10 Abs. 4 BayArchG; § 11 Abs. 6 SaarlArchG. Zur Diskussion über diesen „Ausbruch aus dem Prinzip der funktionalen Trennung von Archiv und Verwaltung“ vgl. Polley (2003b, S. 17-18).

⁶⁸ Vgl. Ksoll-Marcon (2010, S. 13).

⁶⁹ Vgl. Rehm & Bickhoff (2010, S. 6) und Ksoll-Marcon (2010, S. 14).

⁷⁰ Vgl. Rehm & Bickhoff (2010, S. 9).

Abkürzungsverzeichnis

ArchG Bln	_____	Archivgesetz des Landes Berlin
ArchG LSA	_____	Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt
BArchG	_____	Bundesarchivgesetz
BayArchG	_____	Bayerisches Archivgesetz
BbgArchG	_____	Brandenburgisches Archivgesetz
BGBL	_____	Bundesgesetzblatt
BremArchG	_____	Bremisches Archivgesetz
BT-Drs.	_____	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	_____	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Drs.	_____	Drucksache
GG	_____	Grundgesetz
GVBl.	_____	Gesetz- und Verordnungsblatt
HbgArchG	_____	Hamburgisches Archivgesetz
HessArchG	_____	Hessisches Archivgesetz
IFG	_____	Informationsfreiheitsgesetz
LArchG BW	_____	Landesarchivgesetz Baden-Württemberg
LArchG MV	_____	Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LArchG NW	_____	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
LArchG RP	_____	Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz
LArchG SH	_____	Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein
LT-Drs.	_____	Landtagsdrucksache
NdsArchG	_____	Niedersächsisches Archivgesetz
SaarlArchG	_____	Saarländisches Archivgesetz
SächsArchG	_____	Archivgesetz für den Freistaat Sachsen

ThürArchG _____ Thüringer Archivgesetz

Literatur

- Bannasch, H. (1991). „Das Nähere [...] regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung)“ – Erfahrungen bei der Normierung der Archivgutnutzung in Baden-Württemberg. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums* (S. 182-226). Marburg: Archivschule.
- Battenberg, J.F. (2008). Archivgesetznovellierungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Landes Hessen. *Archivalische Zeitschrift*, 90, 7-22.
- Becker, S. & Oldenhage, K. (2006). *Bundesarchivgesetz: Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Bizer, J. (1993). Postmortaler Persönlichkeitsschutz? – Rechtsgrund und Länge der Schutzfristen für personenbezogene Daten Verstorbener nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. *NVwZ*, 653-656.
- Borck, H.-G. (1997). Aspekte des rheinland-pfälzischen Archivbenutzungsrechts. *Archivalische Zeitschrift*, 80, 65-82.
- Groß, R. (1991). Rechtliche Probleme des Archivwesens in den Ländern der ehemaligen DDR. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums* (S. 48-60). Marburg: Archivschule.
- Günther, H. (1991). Rechtsprobleme der Archivbenutzung. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums* (S. 120-181). Marburg: Archivschule.
- Klein, M. (2003). Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien – Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung. *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, 58, 22-27.
- König, S. (1991). Die Archivgesetze des Bundes und der Länder: Fluch oder Segen? – Zum Nutzen und Schaden der Archivgesetze für die Erforschung des Nationalsozialismus. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums* (S. 227-261). Marburg: Archivschule.
- Kretzschmar, R. (2010). Vorwort. In C. Rehm & N. Bickhoff (Hrsg.), *Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut* (S. 4-5). Stuttgart: Kohlhammer.
- Ksoll-Marcon, M. (2008). Ist die Zugangsregelung zu Archivgut im Bayerischen Archivgesetz noch zeitgemäß? *Archivalische Zeitschrift*, 90, 51-64.
- Ksoll-Marcon, M. (2010). Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt? In C. Rehm & N. Bickhoff (Hrsg.), *Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut* (S. 10-16). Stuttgart: Kohlhammer.
- Manegold, B. (2002). *Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgerung des Art. 5 Abs. 3 GG*. Berlin: Dunccker & Humblot.
- Martin-Weber, B. (2010a). Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und Bundesarchivgesetz. In C. Rehm & N. Bickhoff (Hrsg.), *Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut* (S. 17-31). Stuttgart: Kohlhammer.
- Martin-Weber, B. (2010b). Zur Novellierung des Bundesarchivgesetzes. *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, 18(1), 10-19.
- Nau, P. (2000). *Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder*. Diss., Kiel.

- Nadler, A. (1995). *Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivguts nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder*. Diss., Bonn.
- Oldenhage, K. (1977). Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland. In H. Boberach & H. Booms (Hrsg.), *Aus der Arbeit des Bundesarchivs* (S. 187-207).
- Oldenhage, K. (1980). Brauchen wir Archivgesetze? *Der Archivar*, 33, Sp. 165-168.
- Oldenhage, K. (1981). Persönlichkeitsschutz und Datenschutz. *Der Archivar*, 34, Sp. 469-474.
- Oldenhage, K. (2003a). Änderung des Bundesarchivgesetzes beseitigt letzte rechtliche Hindernisse zur Erforschung von NS-Verbrechen. *Der Archivar*, 56(1), 25-28.
- Oldenhage, K. (2003b). Die Archivgesetze des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. In J. Mötsch (Hrsg.), *Ein Eißler für Rheinland-Pfalz. Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 75. Geburtstag am 2. Mai 2003* (S. 875-882). Mainz.
- Polley, R. (1991a). Einführung des Herausgebers. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums* (S. 7-20). Marburg: Archivschule.
- Polley, R. (1991b). Variatio delectat? – Die Archivgesetze von Bund und Ländern im Vergleich. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums* (S. 21-47). Marburg: Archivschule.
- Polley, R. (2003a). „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ – Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen* (S. 17-37). Marburg: Archivschule.
- Polley, R. (2003b). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen – Das deutsche Modell. *Archivpflege in Westfalen-Lippe*, 58, 15-18.
- Rehm, C. & Bickhoff, N. (2010). Einleitung. In C. Rehm & N. Bickhoff (Hrsg.), *Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut* (S. 6-9). Stuttgart: Kohlhammer.
- Rumschöttel, H. (2000). Das allgemeine Informationszugangsrecht zwischen Datenschutz, Archivgesetzen, Amtsgeheimnis und Verwaltungseffizienz. In N. Brübach (Hrsg.), *Der Zugang zu Verwaltungsinformationen. Transparenz als archivarische Dienstleistung* (S. 199-207). Marburg: Archivschule.
- Schäfer, U. (1997). Die Pflicht zur Anbietetung und Übergabe von Unterlagen in der archivarischen Praxis. In R. Kretzschmar (Hrsg.), *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivarischen Bewertung in Baden-Württemberg* (S. 35-46). Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7, Stuttgart.
- Schäfer, U. (1999). Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen. http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46702/schaefer_recht_zugang_oeffentl.pdf (abgerufen am 26.06.2012).
- Schäfer, U. (2003). Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik. In R. Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen* (S. 39-70). Marburg: Archivschule.
- Schaper, U., Scholz, M. & Stahlberg, I. (2004). Das Gesetz ist auf gutem Wege – 10 Jahre Brandenburgisches Archivgesetz. *Der Archivar*, 57, 283-294.

- Schmitz, H. (1989). Archive zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Anmerkungen zur Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Archivalienbenutzung. In F. Kahlenberg (Hrsg.), *Aus der Arbeit der Archive. Festschrift für Hans Booms* (S. 95-112), Schriften des Bundesarchivs Bd. 36.
- Schoch, F., Kloepfer, M. & Garstka, H. (2007). *Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schreckenbach, H.-J. (1998). Archivgesetze in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. *Landes- und Kommunalverwaltung*, 8, 289-294.
- Weber, H. (2003). Jedermann-Recht mit Einschränkungen – Die Zugangsregelungen der deutschen Archivgesetze. *traverse*, 10, 87-97.
- Weber, H. (2008). Nur was sich ändert, hat Bestand. Neure Regelungserfordernisse beim Bundesarchivgesetz. *Archivalische Zeitschrift*, 90, 119-128.
- Wyduckel, D. (1989). Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit: zur Genese, Geltung und verfassungsrechtlichen Würdigung des Bundesarchivgesetzes. *DVBl.*, 327-337.